

Bildungs- und Teilhabepaket

Herzlich Willkommen



Informationen für den Jugendhilfeausschuss am 2. Mai 2011

Jugend- und Sozialamt
Fachbereich Grundsatz Soziales

Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main



Rechtliche Grundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket

- Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)
§§ 28 ff SGB II/§§ 34 ff SGB XII
 - Übergangsregelungen BuT
§§ 77 ff SGB II/§ 131 SGB XII
 - BuT für KiZ- und Wohngeldbezieher
§§ 3, 5, 6a ff BKGG
 - Übergangsregelungen BuT für KiZ- und Wohngeldbezieher
§ 20 BKGG



Wer erhält Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Ausnahmen:
 - Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten
 - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- Anspruchsberechtigt sind:
 - SGB XII Leistungsempfänger (ca. 500 Kinder)
 - SGB II Leistungsempfänger (ca. 23.000 Kinder)
 - KiZ Empfänger (ca. 1700 Kinder)
 - Wohngeldempfänger (ca. 5000 Kinder)

Antragsstellung und Antragsbearbeitung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Anträge der SGB II Empfänger werden im Jobcenter bearbeitet.
- Anträge der Leistungsempfänger von SGB XII, Wohngeld und KiZ werden in den Sozialräthäusern bearbeitet.
- Werden Anträge bei der nicht für die Bearbeitung zuständigen Behörde gestellt, erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige Stelle.
- Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag pro Leistung zu stellen.



Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

- Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe





Eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen

- **Vorzulegende Unterlagen**
 - Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung, aus der hervorgeht, dass das Kind dort angemeldet ist und im Rahmen des Unterrichts bzw. der Betreuung an eintägigen Ausflügen teilnimmt.
- **Höhe der Leistungen und Auszahlung**
 - Die Kosten werden in voller Höhe übernommen.
 - Die Abrechnung erfolgt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung direkt.



Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Freizeiten in Kindertageseinrichtungen

- **Vorzulegende Unterlagen**

- Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Art, Dauer und Kosten der Fahrt

- **Höhe der Leistungen und Auszahlung**

- Anweisung erfolgt vor Ort durch den Sachbearbeiter an die Schule oder Kindertageseinrichtung

- Hinweis:

Für Inlandsfahrten gilt als angemessener Bedarf bis zu € 300,00, für Auslands- und Abschlussfahrten bis zu € 450,00)

(angelehnt an den Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 15.09.2003)



- **Übergangsregelung bis 31.08.2011**

- Der freiwillige Zuschuss für Antragsteller ohne laufenden Leistungsanspruch nach dem SGB II /SGB XII oder AsylbLG, d. h. in der Regel für Geringverdiener oder Frankfurt-Pass-Inhaber, wird bis 31.08.2011 weitergewährt. Diese Klassenfahrten müssen bis 31.08.2011 angetreten sein. Danach ist der Antrag beim zuständigen Leistungsträger zu stellen.



Schulbedarf

- **Antragstellung**
 - Geringverdiener müssen einen gesonderten Antrag für jedes Kind stellen.
 - Schüler/innen, die laufende Leistungen erhalten, brauchen keinen gesonderten Antrag zu stellen.
- **Vorzulegende Unterlagen**
 - Eine Schulbescheinigung ab Vollendung des 15. Lebensjahres, bzw. Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 (mit Angabe der Schulform und dem voraussichtlichen Ende des Schulbesuchs)
- **Höhe der Leistungen und Auszahlung**
 - Der Schulbedarf wird ab Schuljahr 2011/2012 bei laufenden Leistungsfällen automatisch zum 1.8. (€70,00) bzw. 1.2. (€30,00) eines Jahres ausgezahlt.
- **Vorzulegende Nachweise**
 - zweckbestimmte Geldleistung, Nachweise über die Verwendung können verlangt werden



Schülerbeförderungskosten



- **Allgemeines**

- **Berechtigte**

- ab Klasse 11, bei G8 Abitur ab Klasse 10;

- 1.-10. Klasse werden die Fahrtkosten im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes erstattet über das Stadtschulamt

- **Kürzeste Wegstrecke** zwischen Wohnung und Schule muss mehr als **3 Kilometer** betragen.

- **KiZ-/Wohngeldbezieher**

- Begrenzung auf die Dauer des vorgelegten Wohngeld-/KiZ-Bescheides

- **Vorzulegende Unterlagen**

- ab Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 eine Schulbescheinigung (mit Schulform und voraussichtlichem des Schulbesuchs)





Lernförderung

- **Vorzulegende Unterlagen**

- Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf



- **Höhe der Leistungen und Auszahlung**

- maximal zwei Fächer bis zum Ende des Schulhalbjahres bewilligen (max. 6 Monate)
- Umfang orientiert sich an der Empfehlung der Lehrkraft
- Lernförderung ist auf den Bewilligungsabschnitt der laufenden Leistungen begrenzt.
- Abrechnung erfolgt zentral über Sammelrechnung getrennt nach Leistungsempfängern SGB II /SGB XII /Wohngeld/ KiZ.



Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen



- **Gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens.**
- **Bis zum 31.08.2011 gelten folgende Übergangsregelungen:**
 - **in Schulen**
 - Mehraufwendungen, die über € 1,00 (Eigenanteil pro Essen) liegen, sind nachzuweisen
 - tatsächliche Mehraufwendungen können per Kostenzusage zugesichert werden
 - **in Kindertageseinrichtungen**
 - Mehraufwendungen, die über € 1,00 (Eigenanteil pro Essen) liegen, sind nachzuweisen
 - Mehraufwand für 1 Kind liegt bei € 9,00 mtl., bei 2 Kindern zusammen bei € 3,00 mtl.
 - Mehraufwendungen für 1 oder 2 Kinder können bis 31.08.2011 bewilligt und an Antragsteller ausgezahlt werden
- **Regelungen ab 01.09.2011 werden folgen.**



Soziale und kulturelle Teilhabe

- **Leistung können z. B. sein**

- Vereinsbeiträge
- Kursgebühren
- Unterrichtskosten
- Teilnahmebeiträge für Workshops und museumspädagogische Angebote



- **Berechtigter Personenkreis**

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- **Höhe der Leistungen und Auszahlung**

- maximal € 10,00 im Monat
- die Leistung kann angespart werden (z. B. für Ferienfreizeiten)
- Bewilligung erfolgt für maximal 6 Monate bzw. für die Dauer des Leistungsbescheides
- Abrechnung erfolgt zentral über Sammelrechnung getrennt nach Leistungsempfängern SGB II / SGB XII / Wohngeld / KiZ

